

16. Evangelische Landessynode

Beilage 86

Ausgegeben im Mai 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen

§ 1

Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen werden zum 1. Januar 2025 aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen und Dekanatsbezirk Geislingen-Göppingen gemäß § 1 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen ist Göppingen.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen auf den Evangelischen Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen über.
- (2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen auf diesen über.
- (3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 3 Bezirkssatzung

- (1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen, die zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.
- (2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.
- (3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen über.

§ 4 Übergangszuständigkeit

- (1) In der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum Zusammentreten der nach der nächsten allgemeinen Kirchenwahl für den Evangelischen Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen zu wählenden Bezirkssynode bilden die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen zusammen die Bezirkssynode des neuen Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen.
- (2) Die Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse der Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen bilden in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum Zusammentreten des neuen Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen nach der nächsten allgemeinen Kirchenwahl zusammen den Kirchenbezirksausschuss des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen.

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Geislingen, Göppingen.“ durch das Wort „Geislingen-Göppingen“ ersetzt.

Artikel 3 Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamtes im Evangelischen Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen

- (1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz mit der Pfarrstelle Göppingen Stadtkirche Oberhofen West verbunden.
- (2) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberin oder des derzeitigen Stelleninhabers auf die Pfarrstelle nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten dieses Gesetz unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 4

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Anlage 1 der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II, Unterabschnitt Prälatur Ulm werden nach den Wörtern „Biberach Stadtpfarrkirche II (Dekanat Biberach)“ die Wörter „Geislingen Ost (Dekanat Geislingen-Göppingen)“ eingefügt und nach den Wörtern „Ebersbach West“ und „Uhingen Mitte“ die Wörter „(Dekanat Göppingen)“ jeweils durch die Wörter „(Dekanat Geislingen-Göppingen)“ ersetzt.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Geislingen,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Göppingen“ durch die Wörter „Geislingen-Göppingen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), die zuletzt durch Verordnung vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Angabe

„Schuldekanstelle	Kirchenbezirke Göppingen und Geislingen	75“
-------------------	---	-----

wird durch die Angabe

„Schuldekanstelle	Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen	75“
-------------------	------------------------------------	-----

ersetzt.

Artikel 6

Übergangsmandat der Mitarbeitervertretungen

- (1) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen oder des Evangelischen Kirchenbezirks Göppingen auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 in einer zu diesem Zeitpunkt in ihrem jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen angestellt werden.
- (2) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 beim Evangelischen Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen angestellt werden.
- (3) § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleibt im Übrigen unberührt.

- (4) Der Wahlvorstand für die gemäß § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg neu zu bildende Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen wird von der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen und der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Göppingen gemeinsam benannt.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang und Anordnungsrang

Die durch Artikel 4 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Kirchliche Verordnung, die durch Artikel 5 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Verordnung des Oberkirchenrats und die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 3 können nach Inkrafttreten durch Erlass des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zahl der Kirchenmitglieder geht seit Jahrzehnten zurück. Die Strukturen der Landeskirche müssen auf allen Ebenen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden. Deshalb wurden und werden auch Kirchenbezirke aufgehoben und neu gebildet. Dies erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 erster Halbsatz Kirchenbezirksordnung durch kirchliches Gesetz.

Dementsprechend sollen die Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen aufgehoben und der Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen mit Sitz in Göppingen neu gebildet werden.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. In § 1 wird der neue Evangelische Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen mit Sitz in Göppingen unter Aufhebung der beiden alten Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen neu gebildet.
2. In § 2 wird die Gesamtrechtsnachfolge geregelt, nach der der neue Kirchenbezirk in alle Rechte und Pflichten der alten Kirchenbezirke eintritt.
3. In § 3 wird sichergestellt, dass der neue Kirchenbezirk zum Zeitpunkt seiner Errichtung eine abgestimmte Bezirkssatzung hat, die insbesondere die Zusammensetzung der Bezirksgremien und die Steuerverteilung regelt. Der neu gebildete Kirchenbezirk kann diese Satzung unmittelbar nach seiner Bildung jederzeit wieder ändern.
4. In § 4 wird geregelt, dass für einen Übergangszeitraum bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden gemeinsam die Bezirkssynode des neu gebildeten Kirchenbezirks und die Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse gemeinsam den Kirchenbezirksausschuss des neu gebildeten Kirchenbezirks bilden.

II. Zu Artikel 2

An die Stelle der Bezeichnungen der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Geislingen und Göppingen tritt hier die Bezeichnung des neuen Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen.

III. Zu Artikel 3

Hier wird geregelt, dass die Aufgaben des Dekanatamtes mit der Pfarrstelle Göppingen Stadtkirche Oberhofen West verbunden werden. Die Berufung des derzeitigen Stelleninhabers oder der derzeitigen Stelleninhaberin sowie die Aufgaben des Schuldekans oder der Schuldekanin bleiben hierdurch unberührt.

IV. Zu Artikel 4

Der Zusammenschluss wirkt sich auf die Besoldung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle aus. Dies wird hier angepasst. Später ist die Regelung aufgrund von Artikel 7 wieder durch Verordnung änderbar.

V. Zu Artikel 5

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

VI. Zu Artikel 6

Nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleiben nach einer Zusammenlegung von Dienststellen die bestehenden Mitarbeitervertretungen übergangsweise bis zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, die bis zu diesem Zeitpunkt angestellt wurden.

Werden in diesem Übergangszeitraum neue Mitarbeitende bei dem Evangelischen Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen oder einer in diesem Bereich liegenden Kirchengemeinde angestellt, wird hier eine Übergangszuständigkeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen für diese Mitarbeitenden festgelegt. Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem Rechtsgedanken des § 21a Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz.

Bei einer Fusion von Kirchenbezirken muss gemäß § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg innerhalb von sechs Monaten (bzw. mit Dienstvereinbarung innerhalb von zwölf Monaten) eine Neuwahl stattfinden. In Absatz 4 wird geregelt, dass die bisherigen Mitarbeitervertretungen den Wahlvorstand benennen. Dies ist sinnvoll, da andernfalls zur Benennung des Wahlvorstands gemäß § 2 Absatz 3 Wahlordnung MVG.Württemberg eine Mitarbeiterversammlung einberufen werden müsste, was sehr aufwändig wäre.

VII. Zu Artikel 7

Hier wird klargestellt, dass die genannten Regelungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder durch entsprechende Verordnung bzw. Erlass des Oberkirchenrats geändert werden können.

VIII. Zu Artikel 8

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.